

VERMIETBEDINGUNGEN

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfrei funktionierendes Kraftfahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugvermietung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 2,56 Mio. € je Personenschaden, bei Verletzung von drei oder mehr Personen insgesamt 7,67 Mio. €
5,12 Mio. € für Sachschäden,
512.000,- € für reine Vermögensschäden.
- Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,- €
- Eine Inassensversicherung kann zusätzlich vereinbart werden.

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter durchgeführt.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, wird diese ebenfalls durch den Vermieter durchgeführt. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, sofern nicht der Mieter nach Ziffer IV. dieser Vermietbedingungen haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters.

Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich zu melden und das Fahrzeug unverzüglich dem Vermieter zur Reparatur auszuhandigen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 30 km pro Stunde. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist bzw. eine wesentlich kürzere Wegstrecke zurückgelegt worden ist.

Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz zu verlangen, sofern er diesen nachweist.

Treibstoffe berechnet der Vermieter durch eine im Mietvertrag vereinbarte Pauschale, die pro gefahrenem Kilometer abgerechnet wird.

2. Kautions

Der Mieter entrichtet dem Vermieter eine Kautions in Höhe von 150,- € zur Sicherung des Vermieters für Forderungen gegen den Mieter, die dem Vermieter aus dem Mietverhältnis entstehen können. Die Kautions ist mit Unterzeichnung des Mietvertrages fällig.

3. Mietpreiszahlung

Der Vermieter kann zusätzlich zur Kautions bei Anmietung eine Vorauszahlung mindestens in Höhe des voraussichtlichen Mietpreises verlangen. Der Restbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeuges zu zahlen.

4. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst gelenkt werden. Der Mieter versichert, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III (oder entsprechender) und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges im Besitz eines Führerscheins zu sein. Sollte die Fahrerlaubnis entzogen sein oder ein Fahrverbot verhängt worden sein, wird der Mieter das Fahrzeug nicht mehr benutzen. Überlässt der Mieter dennoch das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einem anderen Fahrer, so gilt dieser als Erfüllungsgehilfe des Mieters, für den der Mieter vollumfänglich haftet.

5. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Der Mieter trägt Sorge, dass das Fahrzeug bei Verlassen stets ordnungsgemäß abgeschlossen und gegen fremden Zugriff gesichert wird.

6. Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, soweit dies nicht Gegenstand des Mietvertrages ist,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
 - zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung,
 - zur entgeltlichen und unentgeltlichen Weitergabe,
 - für sonstige Nutzungen, die über den üblichen vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
- Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

7. Anzeigepflicht / Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

8. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort, in der Regel dem Ort der Übernahme, während der Geschäftszeit des Vermieters zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den mietvertraglichen Gebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges.

Überschreitet der Mieter den Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde, hat er unabhängig von seiner Haftung gemäß Ziffer IV. dieser Vermietbedingungen eine Entschädigung in Höhe des Mietpreises für einen Tag zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Kilometerpreis wird berechnet nach dem Kilometerzählerstand von Vermietstation bis Rückgabestation. Bei Versagen des Kilometerzählers erfolgt die Berechnung nach der kartennmäßigen Entfernung plus 10%, mindestens aber für 100 km täglich, wenn der Mieter nicht eine geringere Kilometerleistung nachweist.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und beschränkt auf die Leistungen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz begrenzt, auf das zehnfache des vereinbarten Nettomietzinses.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

Haftung bei Unfällen

- Für Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeuges haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sofern er oder der Fahrer den Unfall verursacht hat.
- Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 (Durchfahrtschilde) gemäß § 41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO verursacht wurden.
- Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer II Nr. 7. dieser Vermietbedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls unbeschränkt, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.
- Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer II Nr. 4.) oder zu verbotenem Zweck (Ziffer II Nr. 5.), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Der Vermieter stellt den Mieter von Schäden am gemieteten Fahrzeug in Höhe der Leistungen einer für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall in Höhe von 150,- € frei. Diese Haftungsbefreiung entbindet nicht von der Verpflichtung gemäß Ziffer II Nr. 5. und Nr. 6. dieser Vermietbedingungen. Der Mieter haftet darüber hinaus voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten und Verpflichtungen.
- Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

V. Fälligkeit und Verjährung

Die Zahlung des Mietpreises ist bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig. Nach Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 2,50 € erhoben. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins 3% über dem Bundesdiskontsatz, mindestens aber 6% jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugszins nachweisen.

Für die Ersatzansprüche der Parteien gegeneinander gilt die Verjährungsfrist nach § 548 BGB.

VI. Schlussbestimmungen

- Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vermietbedingungen entstehen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbestimmungen oder des Mietvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die deren wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.
- Es gilt deutsches Recht.
- Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort der Sitz des Vermieters.
- Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird der Sitz des Vermieters vereinbart, soweit
 - der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.